

**II-7994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/286-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 9. Dezember 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

3565/AB
1992 -12- 10
zu 3660 J

Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 16. Oktober 1992, Nr. 3660/J, betreffend Ausdruck der Einheitswertberechnungsgrundlagen in Zurechnungsfortschreibungsbescheiden, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen wird die Möglichkeit von Maßnahmen prüfen, damit den Land- und Forstwirten gleichzeitig mit der Erlassung der in der Einleitung zur Anfrage genannten Feststellungsbescheide auch die Berechnungsdaten des Einheitswertes zur Verfügung stehen.

Da eine neuerliche Zustellung der jeweiligen Einheitswertbescheide schon aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zulässig wäre, könnten die benötigten Daten etwa in die Information zum Zurechnungsfortschreibungsbescheid aufgenommen werden.

Aufgrund der Komplexität der damit verbundenen EDV-mäßigen Vorkehrungen würde die Realisierung einer solchen Maßnahme aber einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Beilage



BEILAGE

Nr 3660 N

1992 -10- 16

A n f r a g e

des Abg. Jakob Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Ausdruck der Einheitswertberechnungsgrundlagen in
Zurechnungsfortschreibungsbescheiden

Im Zusammenhang mit der geänderten Zurechnung von Eigentumsanteilen bei Kauf oder Übergabe von landwirtschaftlichen Liegenschaften werden von der Finanzverwaltung Feststellungsbescheide erlassen. Im Gegensatz zu den Einheitswertbescheiden werden bei den Feststellungsbescheiden keine Angaben über die Berechnung des Einheitswertes (Größe der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, allfällige Abschläge, Betriebszahl) gemacht.

Bei Förderungsansuchen benötigt man die oben angeführten Daten aber als Berechnungsgrundlage, genauso wie für die Steuererklärung. Die Landwirte, die einen Förderungsantrag stellen, müssen die zuständige Bezirksbauernkammer aufsuchen. Dort erfahren sie, daß die für das Ansuchen notwendigen Daten auf den Feststellungsbescheiden fehlen. Die Anforderung des Einheitswertbescheides ist deshalb mit Kosten und großem Zeitaufwand verbunden. Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie Maßnahmen setzen, daß den Land- und Forstwirten gleichzeitig mit dem Feststellungsbescheid ein entsprechender Einheitswertbescheid zugestellt wird?
- 2) Wenn nein, warum nicht?